



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Musik

Universität Paderborn

Paderborn, 1983

urn:nbn:de:hbz:466:1-28703

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

S a t z u n g

zur Feststellung der besonderen
Eignung für den Studiengang Musik

Jahrgang 1983

13. 5. 1983

Nr. 4

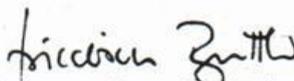
Um die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik für das Wintersemester 1983/84 noch sicherzustellen, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13.5. 1983, I A 2-8031.7/110, die vom Gründungssenat am 9. Februar 1983 beschlossene Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Musik vorläufig und befristet für das Verfahren zum Wintersemester 1983/84 genehmigt.

Soweit die Ordnung Abweichungen von den in den Grundsätzen (Erlaß vom 7. Dez. 1982, III B 3-8031.7) festgelegten inhaltlichen Anforderungen enthält, werden diese von der vorläufigen Genehmigung nicht erfaßt.

Die Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Musik wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht, sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft.

Paderborn, 13. Mai 1983

Der Gründungsrektor



(Professor Dr. Friedrich Buttler)

SATZUNG DER PRÜFUNG ZUM NACHWEIS DER STUDIENGANGBEZOGENEN EIGNUNG
IM FACH **M U S I K** AN DER UNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Eignungsnachweises
- § 2 Termine und Verfahren
- § 3 Prüfungskommissionen

II. Prüfungsinhalte

- § 4 Prüfungsgebiete
- § 5 Instrumentalspiel
- § 6 Singstimme
- § 7 Allgemeine Musiklehre
- § 8 Hörfähigkeit

III. Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 9 Benotung und Verfahren

IV. Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde mit den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen Westfalens am Freitag, den 21. Januar 1983 abgestimmt, um den Erfahrungsbericht, den der Minister für Wissenschaft und Forschung in zwei Jahren erwartet, ebenfalls zu koordinieren.

Beraten und genehmigt im FB-Rat des
FB 4 am Freitag, den 4. Februar 1983.

(Prof. Keyenburg)
P r o d e k a n

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Eignungsnachweises

(1) Diese Satzung regelt die Eignungsprüfung gem. § 5 (9) der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 in Übereinstimmung mit den dazu vom Wissenschaftsminister erlassenen Grundsätze vom 7. Dezember 1982.

(2) Voraussetzung der Einschreibung für die Lehramtsstudiengänge der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II im Fach M U S I K ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen musikalischen Eignung. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt längstens vier Semester nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Eignungsverfahrens.

Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen, bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert. Der Nachweis ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Die an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn abgelegte Eignungsprüfung berechtigt zum Studium des Faches an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 2 Termine und Verfahren

(1) Die Eignungsprüfung findet an der Universität - Gesamthochschule-Paderborn einmal jährlich in der Mitte des jeweiligen Sommersemesters statt. Die genauen Termine werden dem Bewerber spätestens drei Wochen zuvor mitgeteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Sommersemesters an den Dekan des Fachbereichs 4 zu richten. Im Antrag muß angegeben werden, für welchen Studiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll und welche instrumentalen/ vokalen Disziplinen der Bewerber für die Prüfung gewählt hat. Nachweise über die für den Studiengang gültige Hochschulreife und ggf. Nachweise über anrechenbare Leistungen gem. § 9 (3) sind dem Antrag beizufügen.

§ 3 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied solle hauptamtlich Lehrende im Fach Musik des Fachbereichs 4 sein. Als weitere Mitglieder können Mitglieder anderer Hochschulen, soweit sie im Bereich Musik tätig sind, oder ein Lehrbeauftragter des Fachbereichs 4 im Fach Musik bestellt werden. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie Ersatzmitglieder für alle Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der Fachvertreter des Faches Musik vom Fachbereichsrat im Fachbereich 4 gewählt.

(2) Die Prüfungskommission wählt Unterkommissionen, die aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen und nach den jeweiligen fachlichen Interessen für die Einzelprüfungen zusammengesetzt werden. Vorsitzende der Unterkommission sollen hauptamtlich Lehrende sein, die anderen Mitglieder können auch Lehrbeauftragte oder bei Bedarf Lehrende anderer Hochschulen sein.

(3) Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die jeweilige Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben dieser Satzung erfüllen.

II. Prüfungsinhalte

§ 4 Prüfungsgebiete

Die
(1) Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsgebiete:

Instrumentalspiel - Erstes Instrument

Instrumentalspiel - Zweites Instrument

(entfällt für Primarstufe "weiteres Unterrichtsfach")

Singstimme

Allgemeine Musiklehre

Hörfähigkeit

(2) Für die Prüfung sind diejenigen Instrumente wählbar, für die an der Universität - Gesamthochschule- Paderborn ein Lehrangebot besteht. Eine Prüfung in weiteren - möglichst schulrelevanten - Instrumenten ist auf Anfrage möglich.

(3) Bei hinreichender stimmlicher Anlage und gesanglicher Vorbildung kann an Stelle eines Melodieinstrumentes Gesang gewählt werden.

§ 5 Instrumentalspiel

(1) Primarstufe - weiteres Unterrichtsfach

Grundlegende Fertigkeiten auf einem Akkordinstrument (Klavier, Orgel, Gitarre), nachgewiesen durch Vortrag von zwei leichteren Stücken aus verschiedenen Stilepochen.

(2) Primarstufe (Schwerpunktfach) und Sekundarstufe I

Vorspiel auf einem Tasten- und einem Melodieinstrument; im Hauptfach zwei leichte bis mittelschwere Stücke aus verschiedenen Stilepochen, im Nebenfach ein leichteres Stück. Die Gesamtdauer des Vorspiels für Haupt- und Nebeninstrument beträgt ca. 15 Minuten.

(3) Sekundarstufe II

Wie Sekundarstufe I, jedoch im Hauptfach drei mittelschwere Stücke aus verschiedenen Stilepochen, im Nebenfach ein leichtes, im Nebenfach Gesang zwei leichte Stücke; Gesamtdauer des Vorspiels ca. 20 Min.

§ 6 Singstimme

Ist Gesang nicht künstlerisches Erst- oder Zweitfach, so ist die stimmliche Qualifikation nachzuweisen durch den Vortrag eines Liedes oder eines zeitgenössischen Vokalstückes.

§ 7 Allgemeine Musiklehre

(1) Intervalle - Quintenzirkel - Einfache Drei- und Vierklänge, Hauptfunktionen, Tondauern und Pausen, Taktarten.

(2) Grundkenntnisse in musikalischen Formen und Gattungen sowie in der Instrumentenkunde.

§ 8 Hörfähigkeit

Die unter § 7 (1) genannten Inhalte der Allgemeinen Musiklehre sollen hörend erkannt werden. Der Schwierigkeitsgrad richtet sich nach der angestrebten Lehrbefähigung.

III. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 9 Benotung und Verfahren

(1) Die Leistungen des Studienbewerbers in den Prüfungsgebieten des Instrumentalspiels, der Singstimme, der Allgemeinen Musiklehre sowie der Hörfähigkeit werden von jedem Mitglied der Kommission mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 3 beurteilt. Die Leistungen des Studienbewerbers auf jedem Instrument sind gesondert zu beurteilen.

Dabei entspricht

Note eins: eine besondere musikalische Eignung;

Note zwei: eine den Anforderungen entsprechende musikalische Eignung;

Note drei: eine nicht ausreichende musikalische Eignung.

(2) Für jedes der vier Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln. Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Kommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten.

(3) Nach Maßgabe der Anforderungen gem. §§ 5 - 8 dieser Satzung an anderer Stelle erbrachte Leistungen (nicht: an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen) werden als Nachweis der besonderen Eignung oder als Teilleistungen der Eignungsprüfung anerkannt. Der Antrag auf Anrechnung ist bei der Meldung zur Eignungsprüfung zu stellen, Belege (Prüfungszeugnisse, Leistungsscheine) sind beizufügen. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission bzw. der Unterkommission eine Niederschrift zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Eignungsverfahrens,
 - die Namen der Mitglieder der Kommission,
 - der Name des Studienbewerbers,
 - die Dauer des Eignungsverfahrens und der Themen,
 - die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote,
 - besondere Vorkommnisse
- aufzunehmen sind.

(5) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Unterkommission zu unterzeichnen. Der Vorsitzende der Unterkommission leitet die Niederschrift dem Vorsitzenden der Kommission zu.

(6) Der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium in den Studiengängen Musik lautet:

"Der Bewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Lehramtsstudiengangs Musik für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) - für die Primarstufe (Schwerpunktfach) - für die Sekundarstufe I - für die Sekundarstufe II - an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn erbracht" (Nichtzutreffendes streichen).

(7) Ist einem Bewerber die besondere musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann er die Teilnahme am Eignungsverfahren zweimal wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(8) Den Bewerbern ist das Ergebnis des Eignungsverfahrens rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der ZVS mitzuteilen.

N. **SCHLUSBESTIMMUNGEN:** Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum WS 1983/84 angewendet.